



**LAND
SALZBURG**

Betriebsanlagen

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20504

Datum
28.01.2019

Michael-Pacher-Straße 36
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042 4167
gewerbe@salzburg.gv.at
Peter Michalek
Telefon +43 662 8042 3454

Betreff

Ansuchen der Veranstaltungen im Umherziehen (Schausteller)
für die Dult 2019; Einbringung bis **spätestens 13.5.2019**

Ansuchen der Veranstaltungen im Umherziehen (Schausteller) für die Dult 2019:

Zuständig:

Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 5, Natur- und Umweltschutz, Gewerbe ; Postfach 527, 5010 Salzburg; (Postadresse)

E-Mailadresse: gewerbe@salzburg.gv.at

Fax: 0043/662/8042/4167

Büroadresse: Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg

Sachbearbeiter: Peter Michalek, Michael-Pacher-Straße 36,
5020 Salzburg, 4. Stock, ZiNr. 4103, Tel.Nr. 0043/662/8042 DW 3454

Die Anträge sind schriftlich (postalisch oder per E-Mail bzw. Fax) oder persönlich

bis spätestens Montag, den 13. Mai 2019

beim Amt der Salzburger Landesregierung einzubringen.

Inhalt des Antrages:

Formlos und schriftlich mit folgenden Angaben:

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 5 - Natur- und Umweltschutz, Gewerbe
Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042 0* | post@salzburg.gv.at | DVR 0078182

- **Veranstalter:** Vor- und Zuname, Geb. Daten sowie Wohnadresse; bei juristischen Personen Firmenbuchauszug (Handelsregister) sowie Angaben zum Geschäftsführer.
- **Umfang der Veranstaltung:** Bezeichnung des(r) Fahrgeschäfte (z.B. Karussell, Riesenrad, usw.)
- **Geltungsbereich:** Salzburger Dult bzw. für das Bundesland Salzburg
- **Geltungsdauer:** Bei erstmaligem Ansuchen kann die Bewilligung auf 2 Jahre beantragt werden, bei Verlängerungen bestehender Bewilligungen auf 10 Jahre.

Sind Veranstaltungen im Bundesland Salzburg auch außerhalb der Salzburger Dult geplant, so kann der Antrag auf das gesamte Bundesland Salzburg eingebracht werden.

Erforderliche Unterlagen (Beilagen zum Ansuchen):

- Kopie der Meldebescheinigung, des Reisepasses bzw. Personalausweises
- Reisegewerbekarte,
- Führungszeugnis (nicht älter als 6 Monate) oder unterschriebene Erklärung (siehe Beilage).
- Für die Dauer der Veranstaltung wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung vorgeschrieben.

Für die Genehmigung sind Kosten (vorbehaltlich einer gesetzlichen Gebührenerhöhung) von ca. € 250,-- bis € 300,-- einzuplanen.

Weitere Auflagen sind im Genehmigungsbescheid enthalten.

Antragsteller aus dem Ausland (z.B. Deutschland) haben die Bewilligungsbescheide persönlich vom 3.6. bis 7.6. 2019 beim Amt der Salzburger Landesregierung, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg unter vorheriger Einzahlung der vorgeschriebenen Verwaltungsabgaben, abzuholen.

Für das Genehmigungsverfahren sind seitens der Behörde Erhebungen durchzuführen. Antragssteller, welche ihre Ansuchen verspätet, also nach dem 13. Mai 2019 einbringen, können nicht mehr mit einer rechtzeitigen Bewilligung rechnen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
Peter Michalek

E R K L Ä R U N G für juristische Personen

über Ausschließungsgründe gemäß §§ 6 SalzburgerVeranstaltungsrecht 1997 iVm 13 GewO 1994 **für juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften**

Innerhalb der letzten drei Jahre ist kein Antrag auf Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der nachgenannten juristischen Person, Personengesellschaften des Handelsrechts, eingetragene Erwerbsgesellschaft mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens rechtskräftig abgewiesen worden. Es wurde auch kein vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht.

Ein Verfahren über den Entzug einer Veranstaltungsbewilligung gemäß § 9 Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997 ist noch nie durchgeführt und rechtskräftig abgeschlossen worden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass wahrheitswidrige Angaben die Wiederaufnahme des Verfahrens über die Begründung der Bewilligung nach sich ziehen können (§ 69 Abs. 1 AVG).

(genauer Wortlaut der Firma)

(Ort, Datum)

(Firmenmäßige Zeichnung)

E R K L Ä R U N G für natürliche Personen des Bewilligungswerbers bzw. veranstaltungsrechtlichen Verantwortlichen

Gegen mich liegt keine nicht getilgte gerichtliche Verurteilung

- a) wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers, grob fahr-lässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§§ 156 bis 159 StGB), einer Übertretung der §§ 28 bis 31 des Suchtmittelgesetzes oder
- b) wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen vor.

Es wurde auch kein vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht.

Ich bin während der letzten fünf Jahre nicht wegen der Finanzvergehen des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- und Ausgangsabgaben, der Abgabenehlerlei nach § 37 Abs. 1 lit. A des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958 in der jeweils geltenden Fassung, der Hinterziehung von Monopoleinnahmen, des vorsätzlichen Eingriffes in ein staatliches Monopolrecht oder der Monopolhehlerei nach § 46 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes von einer Finanzstrafbehörde bestraft worden. Ich bin während der letzten fünf Jahre wegen vergleichbarer Finanzvergehen auch nicht im Ausland bestraft worden.

Innerhalb der letzten drei Jahre ist kein Antrag auf Eröffnung des Konkurses über mein Vermögen mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens rechtskräftig abgewiesen worden. Es wurde auch kein vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht.

Auf den Betrieb der Geschäfte eines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person, über dessen Vermögen der Konkurs mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet worden ist, ist mir kein maßgebender Einfluss zugestanden und es steht mir ein solcher auch nicht zu. Es wurde auch kein vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht.

Durch das Urteil eines Gerichtes bin ich noch nicht eines Gewerbes verlustig erklärt worden.

Mir ist keine Bewilligung deswegen entzogen worden, weil ich die für die Ausübung des Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit verloren habe (§ 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994) oder weil ich wegen Beihilfe zur unbefugten Gewerbeausübung bestraft worden bin (§ 87 Abs. 1 Z 4 GewO 1994). Weiters ist hinsichtlich meiner Person kein Widerruf gemäß § 91 Abs. 1 GewO 1994 meiner Bestellung zum Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer wegen Zutreffens der im § 87 Abs. 1 Z 3 oder 4 GewO 1994 angeführten Voraussetzungen erfolgt. Ich habe wegen Zutreffens der im § 87 Abs. 1 Z 3 oder 4 GewO 1994 angeführten Entziehungsgründe auch keinen Anlass zu behördlichen Maßnahmen gemäß § 91 Abs. 1 oder 2 GewO 1994 (Entfernungsauftrag, Entziehung der Veranstaltungsbewilligung) gegeben.

Ein Verfahren über den Entzug einer Veranstaltungsbewilligung gemäß § 9 Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997 ist noch nie durchgeführt und rechtskräftig abgeschlossen worden.

Ich nehme zur Kenntnis, dass wahrheitswidrige Angaben zur Nichtigerklärung der Bewilligung führen können (§ 363 Abs. 1 Z 3 GewO 1994).

....., am

(Ort, Datum)

.....

(Unterschrift)